

juramentum. „Si perjurium, quod permittitur, conferat ad detegendas fraudes adversarii ac fidem ei detrahendam, ut sic evadas injuriam atque jus tuum obtineas, tunc permittitur: quod enim intenditur a petente est juramentum verum, quod ejus causae proderit, sed si ille pejerat, hoc quoque causam petentis juvabit, quae est ratio permittendi perjurium. „Ita Baller. Palmier. Vol. II. Tract. VI. Sect. II. Cap. II. n. 45. 4^o. — Im gegebenen Falle war das perjurium oder das eidlich bekräftigte mendacium officiosum allerdings ganz und gar unerlaubt, aber nicht ungerecht, denn es war nicht die causa efficax der Verurtheilung, sondern nur die causa occasionalis derselben, seu tantum efficacis causae occasio. Die eigentliche causa efficax ist der verübte Raub selbst, der nebst der Aussage des beraubten Titius auch noch durch ein allerdings unerlaubtes Mittel, nämlich durch das perjurium der zwei Zeugen erwiesen wird, die sich fälschlich als testes de visu ausgeben.

Meran.

P. Hilarius Gatterer O. Cap., Provinzial.

XIV. (Vorgehen gegen die Concubinate.) Der alte Buohler („Aus dem Priester- und Seelsorgeleben“, 2. B., S. 45), spricht sich in seiner kräftigen Art über die Concubinate in folgender Weise aus: „Da hilft nur Feuer und Eisen; da muß geistliche und weltliche Obrigkeit dreinschlagen, wo und solange es nur möglich ist; solchen Leuten darf man keine Ruhe lassen, man muß sie quälen, wo und wie man kann, man muß sie mit weltlicher und geistlicher Censur belegen, solange, bis sie einen Schritt thun, ihrer Viederlichkeit den Abschied zu geben. Ich weiß wohl, daß die weltlichen Gesetzgebungen in diesem Punkte viel zu human sind, allein ich habe auch die Erfahrung, daß selbst innerhalb der engen Grenzen, welche der geistlichen und weltlichen Ortsobrigkeit in Verfolgung solcher lasterhafter Zustände gesteckt sind, dennoch viele Wege offen stehen, derartigen Proletariern auf die Füße zu treten und ihnen keine Ruhe zu lassen, bis sie sich eines Besseren besinnen. Hilft es auch nicht bei Allen, man wird zufrieden sein, wenn es nur einmal bei Einem hilft . . . Sparten doch die Leute ihr Mitleid für die rechte Zeit und für den rechten Ort und lasse man doch alles pflastern bleiben, wo nur Eisen und Feuer noch helfen kann.“ Die Hauptsache bleibt demnach, daß geistliche und weltliche Obrigkeit bei Bekämpfung der Concubinate Hand in Hand gehen. Es sind mir mehrere Gemeinden bekannt, die gründlich gesäubert wurden, weil Pfarrvorstellung und Gemeindevertretung energisch und zielbewußt zusammenwirkten. Es liegen mir auch Erlässe von Bezirkshauptmannschaften vor, welche im Sinne des Hofdecretes vom 19. Juli 1815, wo den politischen Obrigkeiten bedeutet wird, den Seelsorgern die kräftigste Unterstützung zu leisten, wenn sie diese zur Hintanhaltung

ärgerlicher Unfittlichkeit anrufen, säumige Gemeinden an ihre diesbezüglichen Pflichten erinnerten. In einem solchen Erlasse heißt es: „Nachdem solche unerlaubte Verbindungen öffentliches Aergernis erregen und aus Rücksicht der öffentlichen Sittlichkeit nicht gebildet werden können, finde ich das Gemeindeamt anzuweisen, diesem Gegenstande seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und für Beseitigung dieser Uebelstände in der Weise bedacht zu sein, daß die Betreffenden vorerst auf die Unerlaubtheit ihrer Verbindung und das öffentliche Aergernis, das dasselbe erregt, aufmerksam gemacht und dahin bestimmt werden, dieselbe aufzugeben, eventuell und namentlich, wenn aus dieser Verbindung Kinder vorhanden sein sollten, sich zu ehelichen.“ Als aber die Gemeinde die Sache zu lässig betrieb, folgte ein neuerlicher Auftrag des Inhaltes: „Aus Anlaß der wiederholt anher ergangenen Anzeige von dem häufigen Vorkommen unerlaubter Concubinatverhältnisse, wird die Gemeindevorstellung unter Hinweis auf § 24, al. 7, der Gemeindeordnung (für Steiermark) angewiesen, im Sinne des Hofdecretes vom 4. Jänner 1825 und eventuell der hohen Ministerial-Verordnung vom 30. Sept. 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, (wonach mit Geldstrafen von 1 bis 100 fl. und mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen vorgegangen werden kann) und § 10 der Gemeindeordnung das Amt zu handeln und die unerlaubten Verhältnisse bei niemanden zu dulden.“ — Zur Erläuterung sei bemerkt, daß § 10 der Gemeindeordnung in Steiermark die Ausweisbarkeit von Individuen statuiert, die öffentliches Aergernis geben, aber auch nur unehrenhaftes und tadelnswertes Verhalten genügt zum Ausweisen (Erkenntnis des Verwaltungsgeschichtshofes vom 19. Jänner 1888, Z. 220, Budw. 1888, Nr. 3885). Ein Erkenntnis vom 17. October 1879, Z. 2003, erklärt den Begriff: „bescholtener Lebenswandel.“ „Unbescholten bedeutet nach dem allgemeinen Sprachgebrauche soviel als frei vom öffentlich entehrenden Tadel. Die Gesetzgebung hat nun die Gemeinde nicht zum Sittenrichter über das Privatleben der Einzelnen machen wollen, sondern nur die Wahrung der öffentlichen Interessen übertragen. Solange daher ein, wenn auch dem Sittengesetze nicht entsprechendes Verhältnis nicht durch öffentliches Aergernis oder Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit in das Gemeindeleben störend eingreift und eine Angelegenheit des Privatlebens bleibt, entzieht es sich der Competenz der Behörde und ist daher die Ausweisung in einem solchen Falle nicht gerechtfertigt.“ Hieraus ersieht man schon, daß viel, ja so ziemlich alles vom guten Willen und von der aus nicht näher zu bezeichnenden Gründen oft getrübbten persönlichen Anschauung der mit der Durchführung dieser Gesetze betrauten Organe abhängt. Daher der nicht seltene Fall, daß Maßnahmen der Gemeinden im Recurswege von Bezirkshauptmannschaften cassiert wurden oder von der höheren Landesstelle. Und dann würden die letzten Dinge ärger als die ersten.

Es ist traurig, auf weltlicher Seite keinen verlässlichen Rückhalt zu haben, aber Mißerfolge dürfen den Seelsorger nicht abhalten, desto eifriger geistliche und pastorelle Mittel in Anwendung zu bringen. Das Kirchengesetz macht ja in der Bestimmung des Concils von Trient (Sess. 24, c. 8. de cr. ref. matr.) allen Pfarrern die Abstellung von Concubinaten zur strengen Pflicht. Das kirchliche B.-Bl. der Diöcese Gurk enthält in Nr. 2 I. J. in Erledigung über die im Jahre 1891 abgehaltene Pastoral-Conferenz einige sehr beherzigenswerte Winke für die Praxis. Betreffs der Behandlung der Concubinarii im Beichtstuhle heißt es da: „Durch unbedingtes Festhalten an den wahren Principien wird die unumgänglich nothwendige und wirksame Uniformität erzielt. Diese Principien aber sind folgende: 1. daß kein Pönitent losgesprochen werden kann, der im Concubinate lebt und dasselbe nicht aufgeben will, selbst wenn er sich für's erstemal in der Beicht darüber anklagte oder die Eingehung der Ehe, eventuell die Trennung für irgend welchen Termin in Aussicht stellte; 2. daß auch ungeachtet des Versprechens, die Sünde nicht zu begehen, ein bloß äußerliches Zusammenleben der bisherigen Concubinarii die Ertheilung der Lossprechung unmöglich macht, sowohl a) wegen des Aergernisses, es sei denn, daß dieses in unzweideutiger Weise gehoben werde, als b) wegen der occasio proxima peccandi, es sei denn, daß diese, remoto scandalo, durch Anwendung unzweifelhaft wirksamer Mittel zu einer occasio remota gemacht, das heißt gehoben werde; 3. daß die sub 2 zugestandenen Ausnahmen nur sehr selten vorkommen können, und daß in Betreff derselben einem wortbrüchigen Beichtkinde nicht zu glauben ist, es sei denn, daß die Verhältnisse sich geändert haben . . . Hierbei hat man bei allem Ernste in der Behandlung, große Theilnahmefreundlichkeit, Liebe dem Pönitent zu bezeigen und denselben aufzumuntern, im Vertrauen auf die göttliche Gnadenhilfe den Entschluß der Lebensänderung ernstlich zu fassen und demselben die Fürbitte und das „Memento“ zu versichern . . . Die äußerliche Behandlung der notorischen Concubinarii anlangend, könnte es an manchen Orten angezeigt sein, in Predigten mitzutheilen, daß denen, die als öffentliche Sünder bekannt sind und solange dieselben in diesem Zustande verharren, die heilige Communion nicht ertheilt werden kann, und daß sie zu Bathenstellen, Bekleidung von Kirchenämtern u. s. w. nicht zugelassen werden können.“ Kurz, das Paulinische „insta, obsecra opportune, importune“ findet hier energische Anwendung.

Ein nicht genug zu empfehlendes Mittel ist ferner der Vincenzverein und das damit verbundene Werk des hl. Franciscus Regis. Das Jahrbuch des Vereines vom Jahre 1885 berichtet auf S. 66 u. ff. aus Graz: „Jede Conferenz mußte sich mit Familien beschäftigen, deren Dasein sich nicht gründete auf die kirchlich eingesegnete Ehe, sondern auf die Leidenschaft und Pflichtvergessenheit einer sogenannten

wilden Ehe. Solche unlautere Verbindungen ersticken das sittliche Bewußtsein der Kinder, der Nebenparteien, ja des ganzen Hauses. In den meisten Fällen ist es dem Besucher gelungen, mit besonderer Anwendung von Liebe und Gebet diese Verbindungen in kirchliche Ehen umzuwandeln. Aus Frankreich führe ich (nach Hammerstein, Winfried, Seite 121) die Zahl der wilden Ehen an, welche im Jahre 1884 in einer Reihe von Städten durch den Vincenzverein in Ordnung gebracht wurden. Es waren in Paris 1763, Reims 202, Bordeaux 174, Havre 192, Limoges 146, St. Etienne 135, Angers 105, Nizza 97, Amiens und Toul je 95. — Also, Feuer und Eisen. Versagt der weltliche Arm seine Mitwirkung, das Eisen, dann muß der apostolische Eifer, das Feuer, desto eindringlicher in diese Lasterhöhlen hineinzünden.¹⁾

Leoben.

Stadtpfarrer Alois Stradner.

XV. (Zum Capitel „*Irascimini et nolite peccare.*“)

Ich bin weit davon entfernt, zu leugnen, daß wir, um uns zur Uebung einer Tugend zu ermuntern oder eine böse Leidenschaft zu bezähmen, uns vor allem übernatürlicher Hilfsmittel bedienen sollen, und diejenigen sind gewaltig im Irrthum, die da meinen, durch natürliche Mittel, etwa gar durch Polizeigesetze, die Heilmittel einsetzen zu können, die uns der Glaube und unsere heilige Kirche bieten. Ein gläubiger, vertrauensvoller Aufblick zu Gott, ein Blick auf das Bild des göttlichen Herzens oder eines Heiligen, ein kurzes, andächtiges Stofsgebet ist gewiß an und für sich mehr imstande, einen Ausbruch der Leidenschaft zurückzudrängen, als selbst die stärksten Vorsätze oder das Drohen mit dem Polizeistocke. Und doch soll man natürliche Heilmittel und Maßregeln nicht ganz außeracht lassen; ja, wenn wir die menschliche Natur nehmen, wie sie ist und nicht wie sie sein sollte, so machen wir häufig die Erfahrung, daß hic et nunc ein natürliches Hilfsmittel auf den Einzelnen kräftiger wirkt, als das kräftigste Gebet es zustande brächte. Rathen ja auch die Asceten, bei gewissen Versuchungen anstatt zu den Waffen des Gebetes zu greifen, natürliche Mittel zu gebrauchen, z. B. durch Wort oder That unserer Verachtung des höllischen Angreifers Ausdruck zu verleihen. „Verachte also diese schwachen Angriffe des Feindes“, schreibt der heilige Franz von Sales in seiner Philothea, „und gib dir nicht mehr Mühe daran zu denken als an die Fliegen, die man auch um sich herumfliegen und summen läßt.“ Wie mancher, der sich oft über irgend eine Vappalie ärgert und stundenlang grämt und sich und anderen das Leben verbittert, hätte sich den ganzen

¹⁾ Vor kurzem faßte ein Gemeindevorstand folgende mannhafte Beschlüsse: „Es werden alle Hausbesitzer und Wohnungsvermieter aufgefordert, derlei Paare bei 5 fl. Strafe zu entfernen; die Quartierverleihung hingegen an solche Concubinarier werde mit 10 fl. Strafe belegt.“ Das wirkte. Auf Wohnungsankündigungen vor den Häusern konnte man alsbald die Clausel lesen: „Nur für Verheiratete zu vermieten.“